

Satzung der Mainzer Hospizgesellschaft Christophorus e. V.¹



Präambel

Die Mainzer Hospizgesellschaft Christophorus dient schwerstkranken und sterbenden Menschen unabhängig von ihrem sozialen Status, ihrer Nationalität und ihrer Religionszugehörigkeit. Dieser Dienst wird geleistet im Sinne christlicher Nächstenliebe.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: "Mainzer Hospizgesellschaft Christophorus e.V.", im folgenden Mainzer Hospizgesellschaft genannt. Er ist im Vereinsregister eingetragen (Nr. 2566).
2. Die Mainzer Hospizgesellschaft hat ihren Sitz in Mainz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Die Mainzer Hospizgesellschaft hat den Zweck, die Hospizidee und die Hospiz- und Palliativversorgung von schwerstkranken und sterbenden Menschen und ihren Angehörigen zu fördern.
2. Die Mainzer Hospizgesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
3. Die Mainzer Hospizgesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel der Mainzer Hospizgesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Mainzer Hospizgesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Mainzer Hospizgesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mainzer Hospizgesellschaft ist politisch und konfessionell unabhängig.
6. Die Mainzer Hospizgesellschaft lehnt jede Form der aktiven Sterbehilfe ab.
7. Der Zweck soll insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht werden:
 - a) Begleitung durch ehrenamtliche Hospizhelfer und palliativmedizinische Beratung und Betreuung durch Hospizpflegefachkräfte von

Schwerstkranken und Sterbenden und ihrer Angehörigen.

- b) Zusammenarbeit mit öffentlichen und kirchlichen Stellen sowie mit privaten Organisationen.
- c) Schulung von Ärzten, Pflegepersonal, Seelsorgern, Sozialarbeitern und anderen Interessierten.
- d) Beschaffung von Finanzmitteln, insbesondere
 - 1) zum Betrieb eines ambulanten Hospiz- und Palliativdienstes sowie eines ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienstes
 - 2) für die Caritas-Altenhilfe St. Martin Rheinhessen gGmbH zum Zweck eines stationären Hospizbetriebs in Mainz
 - 3) zum Zweck von Zustiftungen zur ökumenischen Hans-Voshage-Hospizstiftung Mainz
 - 4) zum Betrieb der Mainzer Hospiz GmbH
 - e) Öffentlichkeitsarbeit.
 - f) Andere für die Betreuung und Versorgung von Sterbenden notwendige oder wünschenswert erscheinende Maßnahmen und Einrichtungen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und korporativen Mitgliedern.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft erfolgt durch Eintritt in den Verein. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Der Eintritt wird mit Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Juristische Personen, die die Ziele der Mainzer Hospizgesellschaft fördern wollen, können als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Sie entrichten für diese Förderung einen angemessenen Beitrag, der mit dem Vorstand der Mainzer Hospizgesellschaft vereinbart wird. Über die Aufnahme der korporativen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Jedes korporative Mitglied kann einen stimmberechtigten Vertreter benennen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie je ein Vertreter eines korporativen Mitgliedes haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der Mainzer Hospizgesellschaft zu unterstützen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod des Mitglieds,
2. Austritt des Mitglieds
 - a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Brief oder E-Mail an die Geschäftsstelle.
 - b) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.
 - c) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an die Mainzer Hospizgesellschaft. Insbesondere besteht kein Rückerstattungsanspruch der bereits geleisteten Mitgliedsbeiträge.
3. Ausschluss eines Mitglieds.
 - a) Wenn ein Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung der Beiträge im Rückstand ist.
 - b) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen der Mainzer Hospizgesellschaft.
 - c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsgrund ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
 - d) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat statthaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mainzer Hospizgesellschaft erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen. Dies gilt insbesondere für ehrenamtlich tätige Hospizhelfer, Schüler, Studenten, Auszubildende und Rentner zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 1. Mai jeweils für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Vereinsorgane

Organe der Mainzer Hospizgesellschaft sind:

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand der Mainzer Hospizgesellschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und vier Beisitzern.
2. Die Mainzer Hospizgesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten, wobei ein Vertreter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss. Ihre Vertretungsmacht

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Text in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form. Die Schriftform ist auch als elektronische Mail zulässig.

wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 1 S. 3 BGB), dass

a) zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die die Mainzer Hospizgesellschaft in Höhe von mehr als 5.000,- € verpflichten, die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die die Mainzer Hospizgesellschaft bis 5.000,- € verpflichten, sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister einzeln bevollmächtigt.

b) zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

3. Der Vorstand erstellt den Jahresbericht und den Haushaltsplan für das kommende Jahr.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt ferner die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der erfolgten Beschlüsse sowie der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen.

Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen. Den Umfang der Befugnisse des Geschäftsführers bestimmt der Gesamtvorstand.

5. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift zweier Personen: des Schatzmeisters, des Vorsitzenden, seines Stellvertreters oder des vom Vorstand bestellten Geschäftsführers.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

8. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche andere Personen hinzuziehen, sowie Arbeitskreise bilden.

9. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

4. Über die Vorstandssitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Beschlüsse werden im Wortlaut wiedergegeben. Das Protokoll wird vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter unterschrieben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mainzer Hospizgesellschaft hält mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ab, möglichst im ersten Quartal.

2. Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte schriftlich

beantragen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

4. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 40 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragen.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder. Mitglieder können sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es muss schriftlich abgestimmt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des Vorstandes.
- b) Die Wahl zweier Kassenprüfer für 2 Jahre.
- c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
- d) Die Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
- e) Die Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten Haushaltsplan.
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beirat

Zur Förderung des in § 2, 7b) genannten Zweckes und insbesondere zur Zusammenarbeit mit den christlichen Kirchen und ihren Wohlfahrtsverbänden beruft der Vorstand einen Beirat. Dieser berät und unterstützt den Vorstand. Der Beirat kommt mindestens einmal jährlich oder bei Bedarf zusammen.

Der Beirat hat höchstens 15 Personen, die sich in Anlegen der Mainzer Hospizgesellschaft durch besondere Kenntnisse, Erfahrungen oder Engagement auszeichnen und die Ziele der Mainzer Hospizgesellschaft mittragen. Hierzu sollen insbesondere Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche und ihrer Wohlfahrtsverbände, Vertreter der Stadt Mainz und anderer interessierter Einrichtungen gehören.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand auf Vorschlag der entsendenden Institutionen auf die Dauer von jeweils 3 Jahren berufen. Danach ist eine erneute Berufung möglich.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt in Abstimmung mit dem Vorstand der Mainzer Hospizgesellschaft zu den Sitzungen mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzungen.

Zu den Sitzungen des Beirats lädt dieser den Vorstand der Mainzer Hospizgesellschaft ein. Der Vorstand stellt sicher, dass der Beirat die für seine Arbeit notwendigen Informationen erhält. Die Protokolle der Sitzungen werden nachrichtlich an den Vorstand übermittelt.

§ 13 Aufgaben des Beirates

Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

Förderung der Hospizbewegung und Unterstützung der von der Mainzer Hospizgesellschaft geleisteten Hilfe und Arbeit durch die christlichen Gemeinden, Dekanate und Wohlfahrtsverbände.

Information der christlichen Gemeinden in der Region Mainz über Intention und Arbeit der Mainzer Hospizgesellschaft.

Unterstützung der fachlichen Standards der Arbeit sowie Hilfe bei der Vermittlung von kirchlichen und öffentlichen Zuschüssen.

§ 14 Satzungsänderung und

Auflösung

1. Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen muss. Vorschläge für Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung allen Mitgliedern mitgeteilt werden.

2. Die Auflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung der Mainzer Hospizgesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Ökumenische Hans-Voshage-Hospizstiftung Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 19. April 2016